

INFORMATION DER VERBRAUCHER

**in den EU-Mitgliedsstaaten über den verantwortungsvollen
Weinkonsum und die EU-Systeme für
Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben
STAND 09/2018**



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über das österreichische Programm zur Förderung gemäß den gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich. Die Inhalte in diesem Merkblatt wurden an die Änderungen der neuen Förderperiode beginnend mit 16. Oktober 2018 angepasst. Die Neuerungen betreffen vor allem die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen, die ab September 2018 durch die AMA erfolgt.

Die Antragstellung im Bereich der Weininvestitionen erfolgt ab 1. September 2018 in digitaler Form über die Online-Plattform www.eama.at.

Anträge zu den Maßnahmen Absatzförderung auf Drittlandsmärkten bzw. Information in Mitgliedsstaaten und zur Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen werden weiterhin in Papierform abgewickelt.

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen zu den Förderungen im Weinbereich finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter www.bmnt.gv.at.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

Einleitung

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Darstellung der Massnahme.....	4
3.1	Grundsätzliches System der Verbraucherinformation	4
3.2	Wer ist beihilfenberechtigt?	4
3.3	länder, Ziele und Massnahmen	4
3.4	Inhalt des Antrags, Genehmigungsverfahren	6
3.5	Gewährung der Beihilfe, Berichtspflichten..	9

1 ALLGEMEINES

Die Europäische Union gewährt eine Beihilfe für Informationsmaßnahmen über EU-Herkunftsweine in den Mitgliedstaaten der EU. Die in Österreich förderfähigen Maßnahmen sowie die Details der Beantragung und Abwicklung sind in diesem Merkblatt dargestellt. Es gelten zahlreiche gemeinschaftliche und nationale Rechtsvorschriften.

Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit hat die Agrarmarkt Austria (AMA) die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnungen sowie das vorgesehene Verfahren in dem vorliegenden Merkblatt zusammengefasst. Dieses Merkblatt hat daher ausschließlich informativen und keinen rechtlichen Charakter.

Hinweis:

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Der Antrag auf Genehmigung für die Beihilfe für Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten ist mittels Formblatt zwischen 1. September und 31. Oktober jeden Jahres bei der AMA einzureichen. Der Antrag wird durch Experten der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer und der Österreich Weinmarketing GesmbH (ÖWM) geprüft und durch ein Gremium aus Fachexperten der AMA und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) bewertet.
2. Auf Basis dieser Bewertung entscheidet die AMA über Genehmigung oder Ablehnung des Antrags durch einen Bescheid an den Antragsteller.
3. Nach bzw. während der Durchführung der Maßnahme können Zahlungsanträge an die AMA gestellt werden; diese werden von der AMA anhand der vorgelegten Unterlagen überprüft.
4. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird die Beihilfe von der AMA ausbezahlt.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671
- Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, ABl. Nr. L 190 vom 15. 07. 2016 S. 23
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor, ABl. Nr. L 190 vom 15. 07. 2016 S. 23
- Nationale Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 205/2018

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 GRUNDSÄTZLICHES SYSTEM DER VERBRAUCHERINFORMATION

Die Information der Verbraucher über die Herkunftssysteme von Weinen ist ein vorrangiges Ziel der Europäischen Agrarmarkordnung. Aus diesem Grund gewährt die Europäische Union einen Zuschuss zu den Kosten von Informationsmaßnahmen über österreichische Herkunftswine (Qualitätswine, Landweine) für Verbraucher innerhalb der EU. Der Katalog der möglichen Maßnahmen findet sich unter Punkt 3.3.3 dieses Merkblattes. Informationsmaßnahmen können in allen EU-Mitgliedstaaten (auch Österreich) getätigt werden; die Beihilfe beträgt 50% der förderfähigen Kosten.

Jeder, der eine Beihilfe für Informationsmaßnahmen in Anspruch nehmen will, muss bei der AMA einen entsprechenden Antrag (s. Punkt 3.4) zur Genehmigung einreichen. Die Vorlage von Anträgen ist jährlich im Zeitraum zwischen 1. September und 31. Oktober möglich. Die Anträge werden von Experten der ÖWM, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Übereinstimmung mit der generellen Ausrichtung und Positionierung österreichischer Herkunftswine beurteilt. Weiter wird von diesen Fachexperten die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet.

Der Antrag eines einzelnen Förderwerbers sollte Gesamtkosten von mindestens 20.000,- Euro umfassen und darf maximal eine Dauer von 3 Jahren ab Antragstellung für die Durchführung der Maßnahmen aufweisen.

3.2 WER IST BEIHILFENBERECHTIGT?

Beihilfenberechtigt sind die Österreich Wein Marketing GmbH, die Weinmarketing-Organisationen der Bundesländer, das Nationale Weinkomitee, die Regionalen Weinkomitees, die für geschützte Ursprungsbezeichnungen zuständigen Vereine und Verbände sowie die Weinakademie Österreich.

3.3 LÄNDER, ZIELE UND MASSNAHMEN

3.3.1 MÖGLICHE ZIELMÄRKTE

Informationsmaßnahmen sind in allen EU-Mitgliedsstaaten möglich.

3.3.2 GRUNDSÄTZLICHES ZIEL DER INFORMATIONSMASSNAHMEN

Grundsätzliches Ziel der Informationsmaßnahmen ist die Information der Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum, die mit einem schädlichen Alkoholkonsum verbundenen Risiken und über die Regeln der Europäischen Union zu geschützten Ursprungsbezeichnungen, insbesondere deren Bedingungen und Auswirkungen für österreichische und europäische Weine sowie deren aufgrund des geographischen Ursprungs besondere Qualität, Ansehen und Eigenschaften.

Auf die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Kosten der einzelnen Maßnahmen ist zu achten, da Maßnahmen, welche im Vergleich mit gleichwertigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, nicht gefördert werden können.

3.3.3 WELCHE KONKRETEN MASSNAHMEN KÖNNEN GEFÖRDERT WERDEN?

(a) Medien:

Gefördert werden Informationskampagnen in den Medien wie z. B. Inserate in Printmedien, Ankündigung von Veranstaltungen, Medienpromotion, Social Media, Podcast, TV-Spots und Rundfunksspots. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl die Kreation, Produktion als auch die Schaltkosten der Maßnahmen.

(b) Informationsveranstaltungen in den Ursprungsgebieten:

Gefördert werden Informationsmaßnahmen

- im Bereich von Informationsreisen nach Österreich für Presse und Fachpublikum (Journalisten, Sommeliers, Wine-Educators, Weinfachberater etc.);
- im Bereich der direkten Konsumenteninformation auch Maßnahmen und Verkostungen am Point of Sale (im Folgenden kurz: „POS“);
- im Bereich der klassischen Public Relation (im Folgenden kurz: „PR“) -Arbeit wie z. B. Presseaussendungen, sonstige PR-Aktivitäten und Kosten für PR-Agenturen;

Die förderfähigen Kosten (auch von im Ausland tätigen Repräsentanten an den Förderwerber weiter verrechnete Kosten) umfassen

- bei Informationsreisen (einschließlich Rahmenprogramm) die Reisekosten für Presse und Fachpublikum nach Österreich und die Reise- und Unterkunftskosten in Österreich gemäß den Kostensätzen, welche unter Punkt (f) genannt sind; weiters die Kosten für die Anmietung von Präsentationsräumlichkeiten, Gläsern und sonstiger Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in Österreich;
- bei direkter Konsumenteninformation am POS die Kosten für die Produktion von Displays und anderen Informationsmitteln sowie die werbliche Ankündigung der Aktionen und die Kosten für Präsentationen oder Verkostungen am POS inkl. Personalkosten und Infrastruktur (Gläser etc.);
- die Reise- und Unterkunftskosten des Förderwerbers gemäß den Kostensätzen, welche unter Punkt (f) genannt sind;

sowie generell Kosten für Agenturtätigkeiten. Die Kosten für bei Veranstaltungen ausgeschenkten Wein (ausgenommen dessen Transportkosten zum Veranstaltungsort) und gereichten Speisen sind nicht förderbar.

(c) Informationsmaterial:

Gefördert werden die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial, z. B. Broschüren, Presstexten, didaktischem Material, DVDs, Filmen, Plakaten und geographischen Karten (einschließlich Übersetzungskosten).

(d) Messen, Ausstellungen und Schulungen:

Gefördert wird die Teilnahme und/oder Veranstaltung an/von Messen, Ausstellungen und Schulungen, um über den verantwortungsvollen Weinkonsum einschließlich der Kombination von Herkunftswein mit regionalen Speisen, über die mit Alkohol verbundenen Gefahren oder über die Regeln der EU zu geschützten Ursprungsbezeichnungen zu informieren. Schulungsmaßnahmen können sich sowohl an Erwachsene als auch an Schüler, vorwiegend in Gastronomie- oder Hotelfachschulen richten. Förderfähig sind auch Maßnahmen im Rahmen von „Wine in Moderation“.

Die förderfähigen Kosten umfassen die Teilnahmegebühren und Veranstaltungskosten für Messen, Ausstellungen und Schulungen, weiters die Kosten für Stand- und Personalmiete, die Kosten für die Anmietung von Präsentationsräumlichkeiten, Gläsern und sonstiger Infrastruktur im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die förderfähigen Kosten umfassen auch die Kosten für die PR, Abwicklung und Bewerbung sowie die Reise- und Unterkunftskosten des Förderwerbers gemäß den Kostensätzen, welche unter Punkt (f) genannt sind. Die Kosten für bei Veranstaltungen ausgeschenkten Wein (ausgenommen dessen Transportkosten zum Veranstaltungsort) und gereichten Speisen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind auch oben angeführte direkt verrechnete Leistungen der Außenhandelsstellen der österreichischen Wirtschaftskammer oder anderer im Ausland tätiger Repräsentanten.

(e) Marktforschung:

Gefördert werden die Kosten für die Erstellung von Studien über besondere Qualität, Ansehen und Eigenschaften, welche österr. und europäische Weine aufgrund des geographischen Ursprungs aufweisen. Weiters werden die Kosten für die Erstellung von Studien zur Bewertung der Ergebnisse für Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten gefördert.

(f) Kostensätze für Reise- und Unterkunftskosten:

Die förderfähigen Kosten bemessen sich wie folgt:

- Flugkosten auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch ausschließlich in der Economy-Class;
- Unterkunftskosten auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten bis zu max. 120,- Euro pro Tag.

Die Kosten für die Verpflegung, den lokalen Transport, die Telekommunikation etc. werden durch eine Pauschale von 80,- Euro pro Person und vollen Tag des Aufenthaltes abgegolten.

Hinweis:

Bei allen Anträgen betreffend Information in Mitgliedstaaten sind die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen stehenden Personalkosten förderfähig. Diese Kosten dürfen insgesamt maximal 5 % der gesamten förderfähigen Kosten betragen.

Hinweis:

Die Beihilfenhöhe beträgt 50% der förderfähigen Kosten zuzüglich der anrechenbaren Pauschalen!

Achtung:

Generell nicht förderbare Ausgaben sind Sollzinsen, nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Skonti, Rabatte), erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Anschaffungen von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern, Zollgebühren, Stornogebühren (zB für Flüge oder Hotelzimmer), Parkgebühren, Maut- und Autobahngebühren, Bankspesen für Fremdwährungsrechnungen und Auslandsüberweisungen, Spesen betreffend Kreditkartenzahlungen sowie Etiketten für Weinflaschen (siehe auch Punkt 3.5.1).

3.4 INHALT DES ANTRAGS, GENEHMIGUNGSVERFAHREN

3.4.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Der Ursprung des Weins ist grundlegender Teil der Informationsmaßnahmen.
- Die Informationsmaßnahme muss klar definiert sein (Welche Erzeugnisse? Welche Marketingmaßnahmen? Welche Kosten?) und auf der spezifischen Herkunft des Weines basieren.
- Die verbreiteten Informationen müssen auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen und dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein noch ausschließlich aufgrund des besonderen Ursprungs des Weines zu dessen Konsum anregen.
- Sämtliche Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten müssen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen und mit der Vorgehensweise der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Vorhaben durchgeführt werden, vereinbar sein.

3.4.2 AUFBAU UND INHALT DES ANTRAGS

Für die Erstellung des Antrags ist das Formular der AMA zu verwenden; dabei müssen die folgenden Punkte bei der Erstellung des Antrags jedenfalls Berücksichtigung finden, um eine Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu ermöglichen:

Vorstellung des Förderungswerbers:

- Kurze Darstellung der bisherigen Entwicklung des Betriebs;
- Beschreibung der Tätigkeitsfelder des Betriebs;
- Bisherige Aktivitäten im Bereich der Informationsmaßnahmen, insbesondere in den EU-Ländern, in denen Maßnahmen beabsichtigt sind;
- Anzahl der Beschäftigten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

- Welche Maßnahme? (entsprechend Punkt 3.3.3)
- Welche Weine sind betroffen?
- In welchen Mitgliedstaaten und für welchen Zeitraum?
- Eventuell mit welchen Partnern?
- In welchem Umfang (Aufschlüsselung der Kosten pro Maßnahme, Zielregion und Jahr)?
- Was soll mit den Maßnahmen bewirkt werden?
- Wenn bereits in einem vorangegangenen Antrag Maßnahmen durch die EU gefördert wurden: Wie unterscheiden sich die aktuell vorgeschlagenen Maßnahmen von den bereits geförderten Maßnahmen?

Beilagen zum Antrag:

Die EU-Vorgaben erfordern eine Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Kapazität der Betriebe sowie der Proportionalität zwischen den Kosten der geplanten Maßnahmen und der finanziellen Kapazität des Betriebes. Aus diesem Grund sind dem Antrag Unterlagen beizulegen, aus denen der letzte Jahresumsatz des Betriebs ersichtlich ist (z.B. Bilanz, G&V Rechnung etc.).

Im Antrag muss der Betrieb auch bestätigen, dass für die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Beihilfe anderer Art (z.B. Beihilfe durch eine österr. Institution oder EU-Beihilfe aus anderen Anträgen) weder beantragt noch bezogen wird.

Hinweis:

Laufzeit der Maßnahmen/Anträge:

Die geplanten Maßnahmen können für eine Laufzeit von max. 3 Jahren beantragt werden, wobei der Abschluss der Maßnahmen (aufgrund von EU-Vorgaben) spätestens am 30.6. eines Jahres erfolgen muss. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Fristerstreckung bis 15.07. genehmigt werden.

Beispiel: Im Sept. 2018 wird ein Antrag gestellt, die Laufzeit der Maßnahmen soll 2 Jahre betragen. Die Maßnahmen müssen am 30.6.2020 abgeschlossen sein.

3.4.3 PRÜFUNG UND GENEHMIGUNG DES ANTRAGS

Die gem. Punkt 3.4.2. ausgefüllten Antragsformulare sind der AMA vorzulegen. Die Anträge werden gemäß den EU-Vorgaben von Fachexperten der ÖWM, der Landwirtschaftskammer und der Wirtschaftskammer hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Übereinstimmung mit der generellen Ausrichtung und Positionierung österreichischer Herkunftswine beurteilt. Auf Basis dieser Beurteilung erstellt ein Gremium aus Fachexperten der AMA und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) eine

Reihung der Anträge; entsprechend dieser Reihung und der von der EU zur Verfügung gestellten budgetären Mittel werden die Anträge von der AMA genehmigt.

Im Falle der Genehmigung erhält der Antragsteller von der AMA einen Genehmigungsbescheid zur Durchführung der beabsichtigten Informationsmaßnahmen. Mit dem Genehmigungsbescheid wird der förderwerbende Betrieb auch aufgefordert, ein eigenes Konto einzurichten, über das ausschließlich die Zahlungen zum Zwecke der Durchführung des Antrags erfolgen dürfen. Zahlungen für Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Anmietung von Präsentationsräumlichkeiten können auch mit einer Kreditkarte des Förderwerbers oder seiner Mitarbeiter getätigt werden.

Sollten bei der Beurteilung des Antrags durch die Experten Mängel festgestellt werden, so kann keine Genehmigung erteilt werden. Ein Antrag, der aufgrund der Reihung abzuweisen wäre, kann auf Antrag des Antragstellers im Folgejahr erneut dem Auswahlverfahren unterzogen werden. Die Umsetzung des Vorhabens vor formeller Genehmigung des Antrags durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Förderwerbers.

3.4.4 RÜCKTRITT, ÄNDERUNG

- Ein sanktionsloser Rücktritt von der Durchführung einer genehmigten Maßnahme ist nur innerhalb der Antragsperiode 1. September bis 31. Oktober möglich. Wird ein Antrag nach dieser Antragsperiode zurückgezogen, so kann keine Beihilfe ausbezahlt werden und der Förderwerber ist, ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, für die folgenden beiden Haushaltsjahre von der Teilnahme an einer Maßnahme ausgeschlossen.
- Geringfügige Änderungen eines genehmigten Antrags, welche sich nicht auf die Förderfähigkeit und die Ziele der Maßnahmen auswirken, sind möglich. Mittelübertragungen zwischen einzelnen genehmigten Maßnahmen in der Höhe von maximal 20% des für die einzelne Maßnahme genehmigten Budgets sind möglich, sofern die genehmigten Gesamtkosten nicht überschritten werden.

Ein konkretes Beispiel dazu:

- Es werden (über alle Länder) folgende Maßnahmen beantragt:

Medien	100,-
PR	300,-
<u>Messen</u>	<u>200,-</u>
Gesamt	600,-

- In der Abrechnung am Ende des Durchführungszeitraums ist daher folgendes möglich:

Medien	zwischen 80,- und 120,-
PR	zwischen 240,- und 360,-
<u>Messen</u>	<u>zwischen 160,- und 240,-</u>
Gesamt	zwischen 480,- und 600,- (genehmigter Gesamtbetrag darf keinesfalls überschritten werden)

- Änderungen eines bereits genehmigten Antrags, welche zu einer Reduktion der genehmigten Gesamtkosten einschließlich der Pauschalen von mehr als 20% führen oder zu einer wesentlichen Änderung der genehmigten Maßnahmen oder Zielmärkte führen, sind bei der AMA vor der Durchführung schriftlich zu beantragen. Über die Änderung ist bescheidmäßig zu entscheiden; dabei kann die AMA eine Bewertung durch Experten einholen. Eine Erhöhung der genehmigten maximal förderfähigen Gesamtkosten ist nicht möglich.

Hinweis:

Es ist daher unbedingt erforderlich, bereits bei der Konzeption des Antrags eine sehr realistische Sicht der geplanten Maßnahmen zu haben!

3.5 GEWÄHRUNG DER BEIHILFE, BERICHTSPFLICHTEN

- Für jeden Antrag ist bei der AMA unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts wischen 1. und 30.6. des Durchführungszeitraums ein Teilzahlungsantrag zu stellen.
- Weitere zwischenzeitliche Teilzahlungsanträge sind nur für Anträge mit mehr als 1 Mio. Euro genehmigter Gesamtkosten möglich, jedoch maximal ein Teilzahlungsantrag pro Quartal.
- Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe bzw. der letzte Teilzahlungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes nach dem Abschluss aller Maßnahmen des Antrags, spätestens jedoch am 30.6. des letzten Jahres des Durchführungszeitraums bei der AMA zu stellen.

3.5.1 DER (TEIL)ZAHLUNGSANTRAG

Jedem Zahlungsantrag ist eine Übersicht über die Durchführung der genehmigten Maßnahmen im Abrechnungszeitraum sowie eine Finanzübersicht mit einer Aufstellung der getätigten Ausgaben pro Maßnahme und Zielregion einschließlich der Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original sowie der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme (Fotos, Belegexemplare etc.) beizufügen. In allen Fällen, in denen vom Rechnungsleger (Leistungserbringer) elektronisch archivierte Rechnungen bzw. elektronische Rechnungen ausgestellt werden, muss ein Vermerk angebracht werden, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die elektronische Rechnung ausschließlich zur Förderung in der Periode WEIN 19 – 23 eingereicht wird (z.B. *Die gegenständliche Rechnung wurde anlässlich eines Projektes ausgestellt, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programmes Information in Mitgliedstaaten in der Periode WEIN 19 – 23 eingereicht wird.*).

Aus den vorgelegten Zahlungsnachweisen hat unzweifelhaft hervorzugehen, dass die Zahlung durch den Förderwerber erfolgt ist. Als derart erfolgte Zahlung gilt auch die Zahlung durch eine im engen Familienverhältnis zum Förderwerber stehende Person (Ehegatte, Ehegattin, Lebensgefährtin, Lebensgefährtin, Sohn, Tochter, Mutter, Vater, Bruder, Schwester), wenn diese nachweislich im Betrieb des Förderwerbers mitwirkt. Leasingfinanzierte Maßnahmen sind nicht förderbar. Übersteigt der jeweilige Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, so muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden. Eine Warenlieferung anstatt Zahlung sowie die Verwendung von Guthaben auf Tauschbörsen sind keine geeignete Zahlungsweise im Sinne dieser Verordnung. Als Zahlungsnachweis für Kreditkartenzahlungen ist die bezughabende Abrechnung der Kreditkartenfirma im Original vorzulegen.

Wird eine Fremdwährungsrechnung in Euro beglichen, so ist der aus dem Zahlungsnachweis ersichtliche Eurobetrag exklusive aller Bankspesen vom Förderwerber auf der Rechnung anzuführen. Wird die Rechnung in der Fremdwährung beglichen, so gilt der vorletzte Wechselkurs, der von der Europäischen Zentralbank vor dem Monat festgesetzt worden ist, für den die betreffenden Rechnungsbeträge gemeldet werden.

Es sind ausschließlich Rechnungsbelege von für die jeweilige Tätigkeit einschlägig befugten Unternehmen zu berücksichtigen. Aus den Rechnungsbelegen müssen alle für die Ermittlung und Kontrolle des Förderbetrages erforderlichen Einzelpositionen und die zugehörigen Teilbeträge ersichtlich sein. Die eingereichten Rechnungen müssen in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Für Rechnungen in einer anderen Sprache sind auf Verlangen der AMA beglaubigte Übersetzungen nachzureichen.

Bei den Kosten für Reise und Unterkunft (sowohl des Förderungswerbers als auch für eingeladene Journalisten etc.) ist die Nennung der betroffenen Person(en) erforderlich (Wer ist geflogen? Wer hat genächtigt? etc.). Für die zugehörigen Rechnungen (Flug, Hotel etc.) gelten die gleichen Anforderungen wie

oben für die Maßnahmen genannt. Die pauschalen Sätze für Verpflegung, lokaler Transport etc. (siehe Punkt 3.3.3 Buchstabe f) sind im Formblatt mit Nennung der betroffenen Personen anzuführen.

Neben dem bei Verkostungen etc. ausgeschenkt Wein, gereichten Speisen und Getränken (siehe Punkt 3.3.3) sind folgende weitere Ausgaben nicht förderbar:

- Sollzinsen,
- nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte),
- österr. Mehrwertsteuer,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer auf ausländischen Rechnungen (z.B. Schweiz, Norwegen),
- Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern,
- Zollgebühren,
- Stornogebühren,
- Parkgebühren,
- Maut- und Autobahngebühren,
- Kurtaxe etc. auf Hotelrechnungen,
- Vertragsgebühren (z.B. auf Mietwagenrechnungen),
- Kosten für Etikettengestaltung und –erstellung,
- Spesen für Auslandsüberweisungen im Rahmen der Beihilfengewährung

Diese Beträge sind auf jeden Fall (auch wenn z.B. ein Skonto gar nicht in Anspruch genommen wurde) vom Rechnungsbetrag abzuziehen bzw. herauszurechnen und dürfen nicht in die Tabelle der Finanzübersicht aufgenommen werden!

Bei Pauschalrechnungen z.B. von PR-Agenturen oder Handelsvertretern über die Abwicklung eines Gesamtprogramms müssen die Kosten für die einzelnen Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt sein, zB durch Subbelege, Verträge, Arbeitsprogramm etc.

Belegexemplare von Werbemitteln (Broschüren, Flugblätter etc.) sind der Abrechnung beizulegen.

3.5.2 DIE FINANZÜBERSICHT

Jeder Abrechnung ist eine Übersicht über die Durchführung der im Antrag enthaltenen Maßnahmen sowie eine Finanzübersicht mit einer genauen Aufstellung der getätigten Ausgaben beizufügen. Die Finanzübersicht muss in der vorgegebenen Form (Formblatt der AMA) erfolgen, wobei in der Tabelle (mit einer fortlaufenden Nummer) für jede Rechnung

- die ausstellende Firma,
- der Rechnungsgegenstand,
- das Rechnungsdatum,
- die Rechnungsnummer und
- der Netto-Betrag in Euro (zu Fremdwährungsrechnungen und MWSt. siehe unten)

anzuführen sind. Die EXCEL Tabelle ist auch in elektronischer Form der AMA zu übermitteln (weinmarktordnung@ama.gv.at). Die Rechnungen sind im Original der AMA vorzulegen; für jede Rechnung muss auch ein Zahlungsnachweis im Original vorgelegt werden.

3.5.3 BERICHTSPFLICHTEN

Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe bzw. dem letzten Zahlungsantrag ist zusätzlich eine Bewertung der zum Berichtszeitpunkt feststellbaren Ergebnisse der Informationsmaßnahmen beizulegen.

Die Bewertung der zum Berichtszeitpunkt feststellbaren Ergebnisse soll die Evaluierung des Antrags ermöglichen, mögliche Indikatoren dafür sind u.a.:

- Anzahl der durchgeführten Events, Verkostungen, Präsentationen, Mailings, Rundschreiben etc.
- Anzahl der erreichten Konsumenten, Journalisten etc.
- Anzahl der erschienenen Artikel, medialen Erwähnungen etc.
- Verbraucherreaktionen

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.17, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 334 39 54,

E-Mail: weinmarktordnung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA Marketing GesmbH; Hersteller: AMA